SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE MOOR-ROLOFSHAGEN FÜR DAS GEBIET "ORTSLAGE MOOR"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Anpassung von Bundesrechtsverordnungen (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 von 22. Januar 1991)

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes ist maßstabsgerecht im Maßstab 1:1000 Farbdruckgroß - hier im A 0 - Format

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA 1	WA 2	WA 3	WA 4
WA	WA	WA	WA
II	I	I	I
o	o	a	ED
GRZ 0,2	GRZ 0,2	GRZ 0,2	GRZ 0,25
SD 45°	SD 38°-45°	SD 38°-45° Zusätzliche Flachdach	SD 38°-45°
TH_{max}= 6,00m	TH_{max}= 3,80m	TH_{max}= 3,80m	TH_{max}= 3,80m
FH_{max}= 9,50m	FH_{max}= 8,50m	FH_{max}= 8,50m	FH_{max}= 8,50m

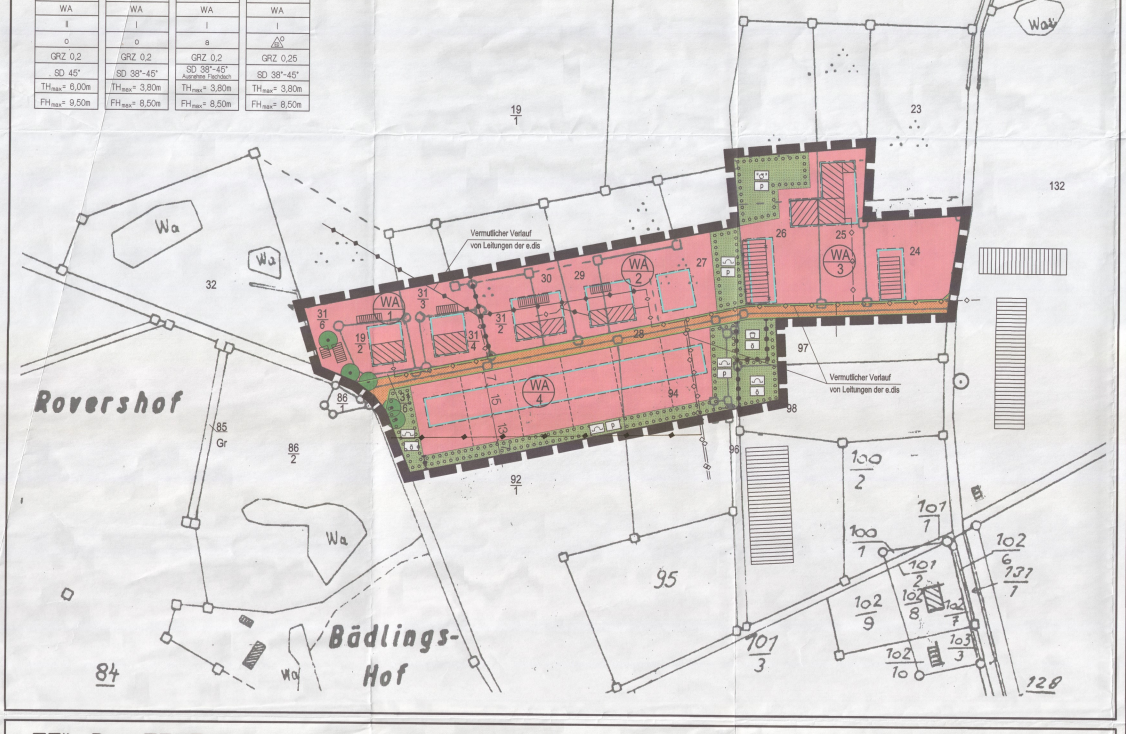

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 2 "DER GEMEINDE MOOR-ROLOFSHAGEN
FÜR DAS GEBIET "ORTSLAGE MOOR"
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO, § 14 BauNVO)

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb des Plangebietes nur hinter dem Gebäude zulässig, hinter der in bezug auf die öffentliche Straße rückwärtigen Gebäudefront. Ausnahmsweise sind Anlagen für Nebenanlagen für die Müllentsorgung innerhalb von Einfriedungen auch im Vorgartenbereich zulässig. Diese Anlagen sind entsprechend einzurieden.

2. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte begrenzt.

3. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter den Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante und den Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebenden Mauerwerk. Die Traufhöhe darf maximal 3,80 m betragen. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk.
Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe, Sockelhöhe - wird die Höhe des Geländes des für die Überbauung vorgesehenen Grundstückteils festgesetzt. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

4. MINDESTGRUNDSTÜCKSBREITE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes werden die Grundstücksbreiten festgesetzt. Für Einzelhäuser sind mindestens Grundstücksbreiten von 25,00 m vorzusehen. Für Doppelhäuser sind mindestens 30,00 m Grundstücksbreite vorzusehen, des bedeutet je Doppelhaushälfte mindestens 15,00 m.

~~5. VON DER BEBAUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN~~
~~(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)~~

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahnhöhe unzulässig.
Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m.
~~Die lichten Sichtflächen entfällt die Randsignatur.~~

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. DACHER

Die Dächer sind als symmetrische Dächer auszubilden und mit Hartdacheindeckung zu decken. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig. (auszuschließen sind glasierte Dachziegel; zulässig sind engobierte Dachziegel).
Bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dacheindeckung nicht zwingend.

2. AUßENWÄNDE

Innerhalb des Plangebietes sind Außenwände als Verblendmauerwerk, als geputzte Fassade und als Holzfassade zulässig. Glatt verputzte Außenwandflächen und Außenwandflächen aus Holz sind nur mit heller pastellfarbener Farbgebung in den Farben weiß, beige, creme, hellgrau, gelb oder ocker zulässig. Der Rockhausstil ist unzulässig.
Nicht zulässig sind hochglänzendi Baustoffe, wie Edelstahl, emaillierte Elemente, Fliesen.

3. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.
Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter für die geordnete Entsorgung bereitzustellen.

4. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großfugig verlegten Steinpflaster ohne Fugenvergusss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

5. WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. In Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an den Hauswänden oder freistehend bis zu einer Größe von 0,30 x 0,60 m (0,18 qm) zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden.

6. BAUKÖRPERGESTALTUNG VON DOPPELHÄUSERN

Doppelhaushälften eines Doppelhauses sind hinsichtlich der Ansicht, Gestaltung und Materialwahl gleichartig zu gestalten.

7. FESTSETZUNG ZU BUßGELDERN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRÜNORDNUNG
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB und Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 8a BNatschG)

1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Die privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als geschlossene Pflanzungen (Hecke) mit standortgerechten heimischen Gehölzen anzulegen. Es ist ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,00m vorzusehen. Alle 20 m ist ein Laubbaum als Überhälter zu setzen. Folgenden Arten sind zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung:	Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior),
Bäume 2. Ordnung:	Pflanzenqualität Hochstamm, StU, mindestens 12- 14 cm, Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre), Pflanzenqualität Heister, 2xv., mB., Höhe 200-250 cm,
Sträucher:	Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Pflanzenqualität Strauch, 2 x v., Höhe 60- 100 cm.

Auf den Anpflanzflächen ist jeweils zur offenen Landschaft hin ein 2,50 m breiter Brachsaum (Sukzessionsstreifen) zu belassen.

2. ENZELBAUMPFLANZUNG

Auf jeden der 7 neuen Baugrundstücken ist straßenseitig zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze eine Mehlbeere (Sorbus intermedia), StU 18-20 cm zu pflanzen.

3. BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Einzelbäume (Kastanien- Aesculus hippocastanum) sind dauerhaft zu schützen und zu pflegen. Abgängige Einzelbäume sind am gleichen Standort durch Neupflanzung eines heimischen und standortgerechten großkronigen Laubbaum zu ersetzen.

4. OBSTWIESE

Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Obstwiese nördlich von WA 3 ist Landschaftsrasen für extensive Nutzung anzusäen und 2 x/ Jahr zu mähen und zu berauben.
In die Wiesenfläche sind im Rasterabstand von 8 bis 12 m Obstbäume als Hochstamm in Zuchtsorten der Gattungen Apfel (Malus), Birne (Pyrus), Kirsche (Cerasus) und Pflaume (Prunus) mit einem Stammumfang von 10-12 cm zu pflanzen.
Die Obstbäume sind mit einem fachgerechten Obstbaumschnitt dauerhaft zu pflegen. Das Obst wird Allgemeingut.

5. SONSTIGE OFFENTLICHE UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN

Die öffentlichen und privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Schutzgrün sind mit einheimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Es sind wahlweise Gehölze siehe Arten unter Punkt B.1. in der dort angegebenen Pflanzqualität und gleichen Pflanzabstand zu verwenden.
Die sonstigen öffentlichen Grünflächen sind dauerhaft zu pflegen.

6. OFFENTLICHER SPIELPLATZ

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist als Gebrauchsrasen anzulegen und dauerhaft pflegen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und den Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder baustoffals verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

4. MUNITIONSFUNDE

Um gegebenenfalls erforderliche Sonderungsmaßnahmen in Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Kataastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

5. GEHÖLZSCHUTZ

Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist einzuhalten.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DE FÜR DE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
GRZ 0,24	Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,4	
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	
TH=max=6,00m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH=max=9,50m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
SD 38°-45°	Steildach 38° bis 45°	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
o	Offene Bauweise	
a	Abweichende Bauweise	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	oberirdisch	
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche	
p	private Grünfläche	
ö	öffentliche Grünfläche	
	Obstwiese	
	Schutzgrün	
	Spielplatz	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
( )	Anpflanzgebot für Bäume	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
S	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - (S - Sichtflächen)	Par. 9 (1) 10. BauGB Par. 9 (6) BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Moor-Rolofshagen	Par. 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude / entfallende Gebäude
- vorhandener Zaun
- Bemaßung in Metern
- Sichtdreiecke
- Hauptfirstrichtung
- WA Bezeichnung des WA-Gebietes mit laufender Nr.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.01.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 04.02.02 bis 19.02.02 erfolgt.

Moor-Rolofshagen, den 07.04.03 (Siegel) Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am nicht durchgeführt worden.

Moor-Rolofshagen, den 07.04.03 (Siegel) Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Moor-Rolofshagen, den 07.04.03 (Siegel) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von 08.04.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Moor-Rolofshagen, den 07.04.03 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 29.01.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Moor-Rolofshagen, den 07.04.03 (Siegel) Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2002 bis zum 08.03.2002 während der Dienststunden nach Par. 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 29.01.02 bis zum 12.02.02 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Moor-Rolofshagen, den 07.04.03 (Siegel) Bürgermeister

7. Der katasteramtliche Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

, den .....
(Stempel) im Auftrag, Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.02.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Moor-Rolofshagen, den 07.04.03 (Siegel) Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wurde am 22.02.03 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.02.03 gebilligt.

Moor-Rolofshagen, den 07.04.03 (Siegel) Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan Nr. 2 ist gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 1 der Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) des Landes M-V am 10.03.03 ..... den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg eingereicht worden.
Dieser hat mit Verfügung vom ..... Az. ..... erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- er Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht.
Die genehmigungsfreien Teile sind einbezogen (Bekanntmachung Teilbereich)

Moor-Rolofshagen, den 07.04.03 (Siegel) Bürgermeister

~~11. Der Bebauungsplan Nr. 2 ist gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 1 der Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) des Landes M-V am ..... den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg eingereicht worden.~~
~~Dieser hat mit Verfügung vom ..... Az. ..... erklärt, dass nach Beseitigung der geltend gemachten Rechtsverstöße~~
~~die geltend gemachten Rechtsverstöße durch den satzungsändernden Beschluß am ..... behoben wurden~~

~~Moor-Rolofshagen, den ..... Bürgermeister~~

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Moor-Rolofshagen, den 28.04.04 (Siegel) Bürgermeister

13. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über der Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.11.2003 in 22.11.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 ist mit Ablauf der Bekanntmachung am 04.11.03 in Kraft getreten.

Moor-Rolofshagen, den 28.04.04 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE MOOR-ROLOFSHAGEN

FÜR DAS GEBIET "ORTSLAGE MOOR"

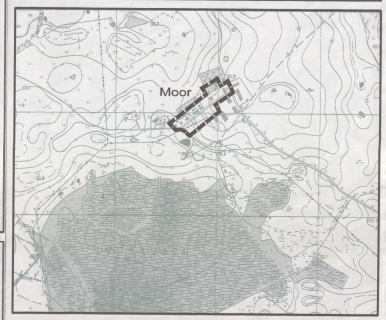

Satzung über den B-Plan Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Moor-Rolofshagen für das Gebiet "Ortslage Moor" – ergänzendes Verfahren 2022-02-10

14. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Ortslage Moor" mit den örtlichen Bauvorschriften sowie die Stelle, bei der der Plan auf der Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung erfolgt in 2 Nr. 26/2022 vom 23.12.2022 am 23.12.2022 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern(KV M-V) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für die ehemaligen Gemeinde Moor-Rolofshagen(Stt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 29. April 2004 in Kraft.

Demhagen, den 11.03.22 (Siegel) Bürgermeisterin

SATZUNG
DER GEMEINDE MOOR-ROLOFSHAGEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2
FÜR DAS GEBIET "ORTSLAGE MOOR"
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung von 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch nachfolgende Gesetze, sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung von 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes von 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) von 06. Mai 1998 (GVOBL M-V S. 468, ber. in GVOBl. S.612), geändert durch nachfolgende Gesetze, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Moor-Rolofshagen vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, für das Gebiet "Ortslage Moor", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtliche Bauvorschrift, erlassen.
Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils einschließlich aller rechtsgültiger Änderungen.

Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 17. September 2002

SATZUNG